

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015
GZ. BMF-310205/0209-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6102/J vom 9. Juli 2015 der Abgeordneten Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Am 22. Juni 2015 wurde zwischen der Republik Österreich als Eigentümerin der HBI Bundesholding AG, der HETA Asset Resolution AG (nachfolgend „HETA“) und der HBI-Bundesholding AG (nachfolgend „HBI-BH“) eine Vereinbarung betreffend Hypo Alpe Adria Bank S.P.A. (nachfolgend „HBI“) abgeschlossen. Ziel und Zweck dieser Vereinbarung war, die im Zuge der im Oktober 2014 erfolgten Übertragung der Anteile an der HBI von der HETA an die HBI-BH entstandenen wechselseitigen Ansprüche zwischen den damaligen Vertragsparteien zu bereinigen.

Folgende Zahlungsleistungen wurden im Wesentlichen in der Vereinbarung festgelegt:

- Die HETA Asset Resolution AG stellt der HBI einen Kredit in Höhe von 100 Millionen Euro zur Verfügung,
- die Republik Österreich leistet auf Grundlage des HBI-Bundesholdinggesetz einen Gesellschafterzuschuss an die HBI-Bundesholding AG in Höhe von 196 Millionen Euro und

- die HBI-Bundesholding AG stellt der HBI einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 100 Millionen Euro sowie einen nachrangigen Kredit in Höhe von 96 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Weiteren wird die HBI einen geordneten, aktiven und bestmöglichen Abbau ihrer Vermögenswerte verfolgen. Die HBI hat einen Abbauplan zu erstellen, der im Rahmen der Abbauziele so rasch wie möglich umzusetzen ist, um eine bestmögliche Rückführung aller Verbindlichkeiten durch die HBI zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Wie eingangs beschrieben, wurde von der Republik Österreich auf Grundlage von § 2 HBI-Bundesholdinggesetz (*Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe Adria Bank S.P.A.*) ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von 196 Millionen Euro an die HBI-BH geleistet. Die Auszahlung ist am 26. Juni 2015 erfolgt. Die HBI-BH hat am gleichen Tag eine Kapitalzufuhr in Höhe von 196 Millionen Euro an die HBI getätigt. Diese Kapitalzufuhr wurde geteilt in einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 100 Millionen Euro sowie einen nachrangigen Kredit in Höhe von 96 Millionen Euro. Die Teilung begründet sich mit der grundsätzlichen Rückführbarkeit des nachrangigen Kredites nach Abschluss der Abwicklung der HBI.

Zu 3.:

Zur Vorbereitung der genannten Vereinbarung wurden mehrere Expertisen (Gutachten) von Rechtsgelehrten und Rechtsanwaltskanzleien durch die HBI-BH eingeholt. Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurden keine Auftragsmandate abgeschlossen, wodurch auch keine Kosten für die Republik Österreich entstanden sind.

Zu 4.:

Es bestehen keine Haftungen der Republik Österreich für die HBI-Bundesholding AG wie auch nicht für die italienische Bank HBI.

Zu 5.:

Betreffend etwaige Haftungen der HETA Asset Resolution AG für die italienische Bank HBI liegen im Bundesministerium für Finanzen keine Informationen vor. Solche wurden von der HETA im Zuge der Restrukturierung und Abwicklung der HBI auch nicht bekanntgemacht.


Zu 6.:

Bei Ausbleiben einer Kapitalisierung der HBI beziehungsweise einer vorhergehenden Einigung in den Rechtsverhältnissen zwischen HETA und HBI-Bundesholding AG bis 29. Juni 2015 wäre im Jahresabschluss der HBI (Stichtag 31. Dezember 2014) eine erhebliche Unterkapitalisierung eingetreten. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen hätte die italienische Aufsichtsbehörde Banca d'Italia einen *Commissario* (Aufsichtskommissär) bestellt oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet. In der Folge hätte sich die HBI-Bundesholding AG aufgrund der Anteilsübernahme an der HBI möglicherweise Klagen gegenübergesehen.

Zu 7.:

Der Republik Österreich entstanden im Zusammenhang mit der Restrukturierung und Abwicklung der HBI keine Beraterkosten. Sämtliche Mandatierungen und Kostenübernahmen sind durch die HBI-BH erfolgt.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	5888/AB XXV-CP - Anfragenantwortung Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-09-09T08:44:23+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	cmEmXAQP7wt98dUTHIPdw9TbWPw/J1Eadn4oWkGU2gVwBAuF7yIVCyTTO9vLLJT Gsbzc6SnZHuxerLJ/xRiEyoI7NrgFP4wpKkWeafODHPcvYM6ima2dbw2Qch154C e2u3VW44yHrHMI/9zsU3b/KK/0/hgAOc6U/XS2pfFbAL+2sBjpRvSjZuAgUGgzTe 5biSdS28anulD2rC4xmN4GiYgVuMky6Q6d3vSaP/h80loTYimVp3h8nM1BBGvXc KT/vI5zN3U59XHLpFLJMadkgAK2m6M6oOXYxdxreHXQKFbFHmwpJLeN5ouSO1sh hw/A68BGgLbhJWSEizy043ZfcZQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	